



EGMR: EBRAHIMIAN c. FRANCE

[NR. 64846/11]

Kopftuchverbot in privatem Unternehmen

Urteil der kleinen Kammer vom 26.11.2015 (rechtskräftig am 26.02.2016) in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Ebrahimian c. France Jahr (Nr. 64846711).

Betroffener Staat:

- Frankreich

Sachverhalt / Prozessgeschichte

Die Beschwerdeführerin arbeitete in einem öffentlichen Krankenhaus, als ihr befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wurde: Die Auflösung des Arbeitsvertrags wird ausgesprochen, weil sich die Beschwerdeführerin trotz Beschwerde weigerte ihr Kopftuch während der Arbeit abzulegen. Die Beschwerdeführerin reichte dagegen Rekurs ein, wobei alle Instanzen das Kopftuchverbot am Arbeitsplatz stützten. Die Beschwerdeführerin wendet sich deshalb in letzter Instanz an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Antwort des Gerichts

1. Gesetzliche Grundlage

Der Gerichtshof führt aus, dass sich ein Eingriff in die Religionsfreiheit auf eine gesetzliche Grundlage stützen müsse, die sowohl zugänglich für die betroffene Person als auch genügend bestimmt sei. Die in Frage stehende gesetzliche Grundlage habe deshalb in klaren Worten zu statuieren unter welchen Umständen und unter welchen Bedingungen, ein Grundrechtseingriff möglich sei.

Im vorliegenden Fall hält der Gerichtshof fest, dass der in der französischen Verfassung niedergelegte Laizismus, welcher eine religiöse Neutralität des Staates gegenüber Anhänger aller Glaubensrichtungen statuiert, als gesetzliche Grundlage zu gelten habe. Ausserdem verweist der Gerichtshof auf die Rechtsprechung des obersten Verwaltungsgericht Frankreichs, das in seiner ständigen Rechtsprechung seit 1950 festhält, dass alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sich an ein striktes Neutralitätsgebot in religiösen Fragen zu halten haben. Hierbei sei insbesondere auf eine Publikation des obersten Verwaltungsgericht - welche der Beschwerdeführerin auch kommuniziert worden ist - hinzuweisen, welche klar festhält, dass das Tragen eines Kopftuches für Mitglieder des öffentlichen Dienstes eine disziplinarische Sanktion nach sich ziehe. Der Gerichtshof kommt deshalb zum Schluss, dass der in der Verfassung niedergelegte Laizismus sowie die Rechtsprechung des obersten Verwaltungsgerichtes eine genügende gesetzliche Grundlage bilden.

2. Zulässiges Ziel

Der Gerichtshof hält fest, dass der „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen“ als ein zulässiges Ziel zu gelten habe, welches den vorliegenden Eingriff in die Religionsfreiheit rechtfertige.

3. Notwendig in einer demokratischen Gesellschaft

Zuerst hält der Gerichtshof fest, dass die Glaubens- und Religionsfreiheit fundamental für eine demokratische Gesellschaft sei. Jedoch sei es in einer demokratischen Gesellschaft manchmal auch nötig, die öffentliche Ausübung der Religion einzuschränken um die Interessen verschiedener Gruppen vereinen zu könne und den Respekt für die Überzeugungen jedes einzelnen Individuums gewährleisten zu können.

Weiter bestehe gemäss dem Gerichtshof in Europa keine einheitliche Haltung bezüglich der Frage wie die Religion in die Gesellschaft zu integriert sei. Der Gerichtshof hat in älteren Urteilen jedoch bereits eingeräumt, dass sich die Staaten auf die Prinzipien der Laizität und Neutralität berufen dürfen, um Einschränkungen betreffend das Tragen von religiösen Kleidungsstücken von Beamten, darunter insbesondere Lehrerinnen und Lehrern in öffentlichen Einrichtungen, zu rechtfertigen.

Im Hinblick auf den vorliegenden Fall hält der Gerichtshof fest, dass den Staaten in dieser Frage ein Ermessensspielraum zustehe. Der Gerichtshof habe nur zu überprüfen, ob dieser Ermessensspielraum überschritten wurde. Bezüglich des konkreten Falles hält der Gerichtshof zwar fest, dass es sich bei der von Frankreich umgesetzten religiösen Neutralität um eine strikte Obligation für Staatsbedienstete handle, denn der französische Laizismus gelte für alle Staatsbediensteten, unabhängig von deren Position/Funktion.

Frankreich habe gemäss dem Gerichtshof jedoch aus den folgenden Gründen seinen Ermessensspielraum nicht überschritten: Einerseits befand sich die Beschwerdeführerin im steten Kontakt mit Patienten, was eine neutrale Erscheinung hinsichtlich religiöser Symbole notwendig mache. Andererseits bestehe gemäss Gerichtshof kein Zweifel, dass der

Beschwerdeführerin nach der Stellungnahme des obersten französischen Verwaltungsgerichtes vom 3.5.2000 bewusst war, dass sie bei der Ausübung ihrer Funktionen an die Verpflichtung, sich neutral bei der Wahl ihrer Kleidung zu verhalten, gebunden war. Von der Personalleitung wurde sie auch daran erinnert und gebeten, ihren Standpunkt hinsichtlich des Tragens des Schleiers zu überdenken. Zudem standen der Beschwerdeführerin im Disziplinarverfahren, das gegen sie eingeleitet wurde, alle verfahrensrechtlichen Garantien wie auch der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

4. Fazit

Angesichts dieser Überlegungen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass der strittige Eingriff gegenüber dem gesetzlich verfolgten Ziel verhältnismäßig und daher in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Es liegt somit keine Verletzung der Religionsfreiheit gemäss Art. 9 EMRK vor.